



Reformierte Kirchgemeinde

Embrach-Oberembrach

Kirchgemeindeordnung

Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Embrach-Oberembrach

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

I. Die Kirchgemeinde

Art. 1 Rechtsstellung und Zweck

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Embrach-Oberembrach ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

Sie ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern.

Art. 2 Autonomie und Aufgaben

Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen, durch die Kirchgemeindeordnung und durch Beschlüsse der Kirchgemeinde zugewiesen sind.

Art. 3 Mitgliedschaft

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Embrach-Oberembrach umfasst alle in den Politischen Gemeinden Embrach und Oberembrach wohnhaften Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

Art. 4 Wählbarkeit, Stimm- und Wahlrecht

Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinde teilzunehmen, richten sich nach der Kirchenordnung.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.

Art. 5 Organe der Kirchgemeinde

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung;
2. die Kirchenpflege;
3. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 6 Urnenwahlen

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte der Präsident;
2. die Pfarrer.

Erneuerungswahlen in die Kirchenpflege werden mit gedruckten Wahlzetteln durchgeführt. Für Ersatzwahlen in die Kirchenpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 7 Zusammenarbeit mit den Politischen Gemeinden

Die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen, die Führung des kirchlichen Stimmregisters und der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinde.

Art. 8 Publikationsorgan

Die amtlichen Publikationsorgane der Politischen Gemeinden gelten auch für die Kirchgemeinde Embrach-Oberembrach.

Art. 9 Schweigepflicht

Alle Mitglieder der Kirchenpflege und der von ihr eingesetzten Kommissionen und Arbeitsgruppen, die Pfarrer und die Kirchgemeindeangestellten sowie die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sind in Amts- und Dienstsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet, und zwar auch nach Beendigung des Amts- bzw. Dienstverhältnisses.

II. Die Kirchgemeindeversammlung

Art. 10 Einberufung und Leitung

Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsführung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Die Kirchgemeindeversammlung wird vom Präsidenten der Kirchenpflege, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, geleitet.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen sind amtlich zu publizieren.

Art. 11 Befugnisse

Der Kirchgemeindeversammlung stehen zu:

1. der Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung;
2. der Erlass und die Änderung der Besoldungs- und Entschädigungsverordnung;
3. der Erlass eines Leitbildes der Kirchgemeinde;
4. die Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde;
5. die Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung dauernder Stellen;
6. die Beschlussfassung über Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Erfüllung einzelner Aufgaben und über die Beteiligung an Zweckverbänden;
7. die Wahl der zusätzlichen Mitglieder der Pfarrwahlkommission und aus deren Mitte des Präsidenten;
8. die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte des Präsidenten;
9. die Behandlung von Anfragen und Initiativen;
10. die Genehmigung des jährlichen Voranschlages;
11. die Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses;
12. die Abnahme der Jahresrechnung;
13. die Beschlussfassung über Ausgabenbewilligungen für neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmeausfälle, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
14. die Beschlussfassung über Ausgabenbewilligungen für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
15. der Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, sofern diese den Betrag von Fr. 100'000.- im Einzelfall übersteigen;
16. die Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung einen Kredit bewilligt haben;
17. weitere, ihr durch das übergeordnete Recht oder durch die Kirchgemeindeordnung vorbehalten oder von der Kirchenpflege vorgelegte Geschäfte.

Art. 12 Freie Versammlungen

Die Kirchenpflege kann die Gemeindemitglieder zur Beratung kirchlicher Anliegen oder zur Orientierung über wichtige Vorhaben zu freien Versammlungen einladen.

An solchen Versammlungen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern.

Beschlüsse solcher Versammlungen haben den Sinn von Anregungen.

III. Die Kirchenpflege

Art. 13 Auftrag

Die Kirchenpflege ist die leitende, beaufsichtigende, vollziehende und verwaltende Behörde der Kirchgemeinde. Sie ist in gemeinsamer Verantwortung mit den Pfarrern und den Kirchgemeindeangestellten in erster Linie zur Entwicklung der Gemeinde gerufen. Über die Gemeinde hinaus setzt sie sich für die Anliegen der evangelischen Hilfswerke, der Ökumene und der Mission ein.

Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit darauf, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Strömungen innerhalb der Kirchgemeinde berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt wird.

Art. 14 Zusammensetzung und Konstituierung

Die Kirchenpflege zählt sieben Mitglieder, den Präsidenten eingeschlossen.

Die Pfarrer sowie der Leiter des Gemeindegremiums nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Die Kirchenpflege kann zu ihren Sitzungen oder zu Behandlung bestimmter Geschäfte weitere Mitarbeiter oder andere Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen.

Die Geschäftsführung der Kirchenpflege richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Kirchenpflege selbst. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung und dem Aktuariat können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.

Art. 15 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen der Präsident und der Aktuar, beziehungsweise deren Stellvertreter im Falle von Abwesenheit, gemeinsam.

Die Kirchenpflege kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte oder im Betrag limitierte Bereiche anders ordnen.

Art. 16 Allgemeine Befugnisse

Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch das Gemeindegesetz und die Kirchenordnung übertragenen Geschäfte und unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. die Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnder Geschäfte und Antragstellung an diese;
2. der Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden;

3. die Verwaltung und der Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, der Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie die Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche;
4. der Erlass und die Änderung der Läuteordnung im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde;
5. der Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des Gemeindegremiums sowie von Kommissionen und Arbeitsgruppen;
6. der Erlass und die Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
7. die Regelung der Finanzkompetenzen der einzelnen Kirchenpflegemitglieder;
8. der Erlass von Stellenprofilen;
9. im Rahmen der Finanzkompetenzen die Schaffung von vorübergehenden und befristeten Stellen, in jedem Fall höchstens auf eine Dauer von zwei Jahren;
10. die Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Zweckverbänden und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist;
11. die Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden, den politischen Parteien am Ort und zur Wählervereinigung;
12. die Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 17 Finanzielle Befugnisse

Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle im Rahmen des Voranschlags sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 300'000.- und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 30'000.- nicht übersteigen;
2. im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 30'000.-, insgesamt höchstens Fr. 60'000.- Jahr, und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben Fr. 3'000.-, insgesamt höchstens Fr. 12'000.- im Jahr, nicht übersteigen;
3. die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchgemeinde;
4. den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken sowie die Verfügung über beschränkte dingliche Rechte, sofern diese den Betrag von Fr. 100'000.- im Einzelfall nicht übersteigen;
5. die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich der Beschlussfassung über die Verwendung von solchen Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind.

Art. 18 Kommissionen und Arbeitsgruppen

Die Kirchenpflege kann zur Vorbereitung oder Durchführung einzelner Geschäfte Kommissionen und Arbeitsgruppen bestellen. Sie ernennt deren Mitglieder und die Leitung jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege.

Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung und aus einem von der Kirchenpflege erlassenen Pflichtenheft. Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

Art. 19 Entschädigungen

Die Besoldungs- und Entschädigungsverordnung regelt die Entschädigung und Sitzungsgelder von Kirchenpflege, Kommissionen und Arbeitsgruppen.

IV. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 20 Zusammensetzung und Konstituierung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selber.

Art. 21 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde. Sie kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchgemeinde. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu den Stimmberechtigten Bericht und Antrag.

Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Stimmberechtigten hört sie die Kirchenpflege an.

Art. 22 Entschädigungen

Die Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde regelt die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

V. Anstellungsverhältnisse

Art. 23 Kirchgemeindeangestellte

Das Anstellungsverhältnis zwischen der Kirchgemeinde und ihren Angestellten wird durch Beschluss der Kirchenpflege begründet. Im Übrigen finden die Bestimmungen des landeskirchlichen und des kantonalen Personalrechts Anwendung.

Die Personalverordnung der Politischen Gemeinde regelt die Entlohnung und die weiteren Rechte und Pflichten der Kirchgemeindeangestellten.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24 Inkrafttreten

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt am Tage nach ihrer Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft.

Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 2. Dezember 1985 sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2010 angenommen.

Namens der Kirchgemeinde

Der Präsident: Markus Egli



Der Aktuar: Michele Villani



Vom Kirchenrat am _____ mit Beschluss Nr. _____ genehmigt.

Vor dem Kirchenrat, der Kirchenratsschreiber:
Alfred Frühauf

Vom Kirchenrat am 2. März 2011

mit Beschluss Nr. 28 genehmigt.

